



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI

CH-3003 Bern, GS-EDI

Einschreiben

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-
und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Referenz/Aktenzeichen:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Bern, 5. Juli 2011

Verfügung

vom 5. Juli 2011

in Sachen

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH

Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Radio-Onkologie / Strahlentherapie*,

I. Sachverhalt

- A Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens für Weiterbildungsgänge im Bereich der Medizinalberufe hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Schreiben vom 19. Juni 2009 das Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) vorinformiert, dass sich die voraussichtlichen Gebühren für die Akkreditierungen der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin insgesamt auf 770'000 Franken belaufen, maximal aber auf 50'000 Franken je Weiterbildungsgang, und die effektiven Gebühren anschliessend zusammen mit dem Akkreditierungsentscheid verfügt und mit dem zu leistenden Gebührevorschuss verrechnet werden.
- B Am 28. August 2009 hat das SIWF ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges im Fachbereich Radio-Onkologie / Strahlentherapie eingereicht.
- C Mit Verfügung vom 10. November 2009 ist das EDI auf das Akkreditierungsgesuch eingetreten und hat festgehalten, dass das SIWF einen Gebührevorschuss von 720'000 Franken zu bezahlen hat, mit Rate 1 über 420'000 Franken innert 30 Tagen ab Eröffnung der Verfügung, Rate 2 über 180'000 per 31. März 2010 und Rate 3 über 120'000 Franken per 31. Oktober 2010. Alle Zahlungen sind fristgerecht eingegangen.
- D Am 10. November 2009 ist das Akkreditierungsgesuch an das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) zur Fremdevaluation weitergeleitet worden, welches im Dezember 2009 die Expertenkommission eingesetzt hat. Der Expertenbericht vom 8. März 2010 empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen, macht aber einige Empfehlungen (siehe hinten Materielles Ziff. 4 und 5).
- E Am 10. Mai 2010 ist dem OAQ die positive Antwort der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zum Bericht der Expertenkommission mitgeteilt worden.
- F Das OAQ hat am 29. Juni 2010 beim BAG seinen Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsganges im Fachbereich Radio-Onkologie / Strahlentherapie ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 24. Mai 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung eine Akkreditierung ohne Auflagen aber mit Empfehlungen vorgeschlagen (siehe Materielles Ziff. 7).

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Für Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht eine Akkreditierungspflicht gemäss Artikel 23 Absatz 2 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹ (MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen zuständig ist das EDI (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 MedBG erfüllt.
3. Der Bundesrat kann nach Anhörung der Medizinalberufekommission und der verantwortlichen Organisation Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren (Art. 25 Abs. 2 MedBG).

¹ SR 811.11

Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007² (Medizinalberufeverordnung, MedBV) delegiert die Kompetenz zur Konkretisierung des Akkreditierungskriteriums gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG, Qualitätsstandards in einer Verordnung zu erlassen, ans EDI.

Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechende Qualitätsstandards für die Weiterbildung bestimmt. Gemäss Anhang zur Verordnung werden diese unter der Internetadresse des BAG⁴ publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese Qualitätsstandards im Sinne von Artikel 3 dieser Verordnung erfüllen.

4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung eines Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 und 2 MedBG (Selbstbeurteilungsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Die Fremdevaluation wird durch das Akkreditierungsorgan durchgeführt (Art. 27 MedBG). Das Akkreditierungsorgan ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV das OAQ.
6. Die Fremdevaluation besteht aus der Prüfung des Weiterbildungsgangs durch eine Expertenkommission, welche dem Akkreditierungsorgan einen begründeten Antrag zur Akkreditierung unterbreitet (Art. 27 MedBG). Dieser wird der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zur Anhörung vorgelegt. Danach kann das Akkreditierungsorgan den Antrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn selber bearbeiten und ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und einem Zusatzbericht der Akkreditierungsinstanz zur Entscheidung überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG). Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
7. Gemäss Artikel 29 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
8. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5, Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen 10'000 und 50'000 Franken.

B. Materielles

1. Die FMH ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907⁵ (ZGB). In ihren Statuten (Version vom 28. Mai 2009) ist ihre Zuständigkeit für die Weiter- und Fortbildung festgelegt und an das SIWF delegiert.
2. Das SIWF hat beim EDI am 28. August 2009 ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Radio-Onkologie / Strahlentherapie, welcher zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führt, eingereicht. Dem Gesuch wurde ein Selbstbeurteilungsbericht mit Anhängen beigelegt.

² SR 811.112.0

³ SR 811.112.03

⁴ www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html

⁵ SR 210

3. Mit Schreiben vom 18. September 2009 ersuchte das BAG um Vervollständigung der Unterlagen (Datum der Verabschiedung des Berichts durch das zuständige Organ der Fachgesellschaft). Mit Antwort vom 16. November 2009 wurde die fehlende Unterlage eingereicht.
4. Die Fremdevaluation wurde vom OAQ im Dezember 2009 aufgenommen. Im Expertenbericht vom 8. März 2010 beantragte die Expertenkommission eine Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Radio-Onkologie / Strahlentherapie ohne Auflagen.
5. Der Expertenbericht enthält aber insbesondere folgende Empfehlungen:
 - Weil die Universitäten das wissenschaftliche Fundament des Fachgebiets repräsentieren, sollten die Vertreter der Fachgesellschaft mit Vertretern der Universitäten klären, welche Rolle den Mitgliedern der Fakultät einer Universitätsklinik bei der Vermittlung und Prüfung entsprechender Lerninhalte zugewiesen werden kann und soll.
 - Es ist zu prüfen, ob die Problematik des grossen Abhängigkeitsverhältnisses „Weiterzubildende und Weiterbildner“ durch die externen Massnahmen (Tutorien etc.) entscheidend modifiziert wird.
 - Eine klare Einbindung der fünf Schweizer Universitäten in die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen ist sinnvoll. Dies ist insbesondere angebracht, um die grosse Abhängigkeit der Weiterzubildenden vom Weiterbildner im Bereich des „clinical decision making“ zu reduzieren.
 - Die Qualifikation der Weiterbildungsstätte und deren zuverlässige Prüfung ist die entscheidende Grösse für die Qualität der Weiterbildung und soll besser definiert werden. Die Anzahl Patienten und die Fallmischung der Weiterbildungsstätte müssen klinische Erfahrung in allen relevanten Aspekten der Radioonkologie ermöglichen. Den Weiterzubildenden muss eine zeitgemässe Infrastruktur (Bibliothek, Literatur, E-Learning, etc.) für die Weiterbildung zur Verfügung stehen.
 - Die technischen Aspekte sollten den modernen Methoden der Strahlentherapie entsprechen.
 - Auslandsaufenthalte sollten nicht zeitlich, sondern inhaltlich und qualitativ definiert sein.
 - Die persönliche Eignung der Weiterbildner sollte über die reine Facharzt-Qualifikation hinausgehen. Zu berücksichtigen wären auch Lehrerfahrung, wissenschaftliche Qualifikation, didaktische Erfahrung und die Kompetenz im Umgang mit modernen Informationstechnologien.
 - Zu bedenken ist das Verhältnis Anzahl Weiterbildner und Weiterzubildende in einer Institution, damit die Betreuung und Beratung der Weiterzubildenden gewährleistet ist.
 - Die apparativen und methodischen Voraussetzungen müssen modernen Standards angepasst sein (z.B. technische Ausstattung, zuverlässiges Ausfallkonzept etc.).
6. Nachdem die erste Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung am 10. Mai 2010 keine formalen Mängel ergeben hat, hat das OAQ am 29. Juni 2010 dem BAG in seinem Schlussbericht die Empfehlung einer Akkreditierung ohne Auflage aber mit folgenden Empfehlungen mitgeteilt:
 - Vor-Ort-Visiten sollten regelmässig an den Weiterbildungsstätten durchgeführt und dabei grundsätzlich für alle Weiterbildungsgänge geltende Lösungen berücksichtigt werden .
 - Der fachlichen, methodischen und didaktischen Expertise der Weiterbildner und der Ausstattung der Weiterbildungsstätten sollten eine hohe Priorität gegeben werden .
7. Am 24. Mai 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung im Rahmen der zweiten Anhörung dem Antrag der Expertenkommission zur Akkreditierung ohne Auflagen ebenfalls zugestimmt und folgende Empfehlungen gemacht:

Empfehlungen für alle Weiterbildungsgänge der Humanmedizin:

- Die Einführung eines Logbuches (e-Logbuch) wird in allen Weiterbildungsgängen empfohlen.

- Für die verschiedenen Verantwortungsträger der Weiterbildung sollten geeignete Weiterbildungsangebote geschaffen werden.
- Das SIWF sollte die Fachgesellschaften anhalten, für eine professionelle und kontinuierliche Wahrnehmung der Verantwortung für die verschiedenen Aufgaben in der Weiterbildung in ihrer Organisation zu sorgen.

Spezifische Empfehlung für die Radio-Onkologie / Strahlentherapie:

- Eine zentralisierte Weiterbildung theoretischer Lerninhalte an akademischen Weiterbildungsstätten sollte in Erwägung gezogen werden.

8. In Anbetracht der obigen Ausführungen wird folgendes festgestellt:

Der Weiterbildungsgang in Radio-Onkologie / Strahlentherapie erfüllt die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 MedBG.

Im Übrigen wird auf die Empfehlungen unter Ziffer 5 und 7 Materielles hingewiesen, sowie auf weitere Empfehlungen des Expertenberichtes sowie des Schlussberichtes des OAQ aufmerksam gemacht. Diese Berichte sind unter der Internetadresse des BAG⁶ publiziert.

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang im Fachbereich Radio-Onkologie / Strahlentherapie wird ohne Auflage akkreditiert.
2. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
3. Die Verfügung hat aufschiebende Wirkung.
4. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 und Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Gebührenrechnung:

Aufwand des BAG			
Geschäftsstelle Akkreditierung & Qualitätssicherung	CHF	6'454.-	
Aufwand des OAQ			
Interne Kosten	CHF	5'749.-	
Auslagen			
Externe Kosten Honorare + Spesen	CHF	7'628.-	
Mehrwertsteuer (8%)	CHF	1'070.-	
Total Gebühren	CHF	<u>20'901.-</u>	

⁶ <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/03945/06147/index.html?lang=de>

abzüglich des geleisteten Gebührenvorschusses SIWF (anteilmässig pro Fachgesellschaft 1/43)

1. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	-	9'767.-
2. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	-	4'186.-
3. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	-	2'791.-
4. Rate AIM, prakt.Az (Eingang: 31.08.2010)	CHF	-	814.-

Noch geschuldet

CHF 3'343.-
=====

Eidgenössisches Departement des Innern



Didier Burkhalter
Bundesrat

Zu eröffnen:

- Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n): - BAG
 - MEBEKO, Ressort Weiterbildung
 - Schweizerische Gesellschaft für Radio-Onkologie / Strahlentherapie

Beilage(n): - Einzahlungsschein
 - Begleitbrief EDI



CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-
und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Bern, 5. Juli 2011

Akkreditierungsverfahren 2011: Weiterbildung in Radio-Onkologie / Strahlentherapie

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir freuen uns, Ihnen in der Beilage den Akkreditierungsentscheid für den Weiterbildungsgang in *Radio-Onkologie / Strahlentherapie* zukommen zu lassen. Der Entscheid lautet:

Akkreditierung ohne Auflagen gültig bis 31. August 2018

Ich möchte diese Gelegenheit wahrnehmen, um mich bei Ihnen und Ihrer Organisation für die gute Zusammenarbeit bei diesem umfassenden Akkreditierungsverfahren zu bedanken.

Der Entscheid kam aufgrund der Rückmeldungen von Expertinnen und Experten sowie der Medizinalberufekommission zustande. Sie finden alle relevanten Bezugspunkte in der beiliegenden Verfügung. Ich erlaube mir, an dieser Stelle auf die wichtigsten Punkte hinzuweisen:

- Die Fachgesellschaft wird ermuntert sicherzustellen, dass die apparativen und methodischen Voraussetzungen der Weiterbildungsstätten modernen Standards angepasst seien (z.B. technische Ausstattung, zuverlässiges Ausfallkonzept etc.).
- Der Fachgesellschaft wird empfohlen, eine zentralisierte Weiterbildung theoretischer Lerninhalte durch akademische Weiterbildungsstätten in Erwägung zu ziehen.
- Die Fachgesellschaft wird aufgefordert zu überprüfen, ob die Anzahl Patienten und die Fallmischung der Weiterbildungsstätte eine klinische Erfahrung in allen relevanten Aspekten der Radio-Onkologie ermöglichen.
- Die Fachgesellschaft wird angehalten, Auslandsaufenthalte eher inhaltlich und qualitativ als zeitlich zu definieren.

Neben diesen spezifischen Empfehlungen der Expertinnen und Experten ist es mir ein Anliegen, an dieser Stelle einen Blick in die Zukunft zu werfen. Die Akkreditierungsverfahren sollen die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe unterstützen. Ich

möchte Ihnen daher gestützt auf die vorhandenen Grundlagen nahe legen, im Hinblick auf 2018 folgende Punkte aufzunehmen oder weiterzuentwickeln:

- Die Weiterbildungsprogramme sollten in Zukunft vermehrt auf Kompetenzprofile basieren, was sich unter anderem auf die Definition der Lernziele (fachspezifische und nicht fachspezifische Schlüsselkompetenzen) sowie die Lehr- und Lernmethoden auswirken soll.
- Die didaktische und fachliche Weiter- und Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sollte gefördert werden.
- Die Anzahl der Weiterzubildenden soll in einem gesundheitspolitisch ausgewogenen und transparent dargelegten Verhältnis zur Anzahl der berufstätigen Spezialistinnen und Spezialisten (Bedarf) stehen.
- Die Weiterbildungsprogramme sollten die progressive Verschiebung von einer reinen kurativen Praxis zu einer globalen Patientenbegleitung im präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Sinn unterstützen.
- Im Rahmen des „Managed Care“ System sollte die Vernetzung unter den verschiedenen Medizinberufen (Interdisziplinarität) und zwischen den Gesundheitsberufen (Interprofessionalität) schon während der Weiterbildung von den Weiterzubildenden routinemässig praktiziert werden.
- Im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes sollten die Prinzipien der Patientensicherheit und des Qualitätsmanagements im Laufe der Patientenbetreuung als fester Bestandteil der Weiterbildung eingebaut werden.

Gerne steht Ihnen das Bundesamt für Gesundheit für Fragen und Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Didier Burkhalter
Bundesrat

Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin 2009-11

**Weiterbildungsgang zum Facharzt/zur Fachärztin für Radio-Onkologie /
Strahlentherapie**

Schlussbericht des OAQ

Juni 2010

Inhalt

1	Akkreditierungsverfahren	3
2	Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens	4
3	Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs.....	5
4	Selbstbeurteilungsbericht.....	5
5	Gutachten durch Expertinnen und Experten	6
5.1	Beurteilung und Empfehlungen	6
5.2	Stellungnahme der Fachgesellschaft	6
5.3	Stellungnahme der MEBEKO	6
6	Evaluation vor Ort – keine Visite	6
7	Schlussbeurteilung des OAQ	7
7.1	Prämisse	7
7.2	Beurteilung und Empfehlungen	7
7.3	Akkreditierungsempfehlung.....	7

1 Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung ist ein mehrstufiges Qualitätsprüfungsverfahren mit formalem Entscheid darüber, ob eine Institution, ein Studien- oder Weiterbildungsgang vorgegebene Qualitätsstandards erfüllt.

Die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin ist das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG). Die der Akkreditierung zugrunde liegende Qualitätsprüfung basiert auf den im Gesetz verankerten Akkreditierungskriterien für Weiterbildungsgänge (Art. 25 Abs. 1 MedBG) und impliziert die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele (Art. 4 und 17 MedBG).

Auftraggeber der Akkreditierung ist das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI), welches das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) mit der Durchführung der externen Begutachtung mandatiert hat.

Das schweizerische Akkreditierungsverfahren beruht auf international anerkannten Praktiken. Es umfasst

- eine Selbstbeurteilung des Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation gemäss Art. 26 MedBG) (Phase 1).
- eine externe Begutachtung (Fremdevaluation gemäss Art. 27 MedBG) durch unabhängige Experten (Phase 2); diese Phase wird mit einem Schlussbericht des OAQ zu handen des EDI abgeschlossen
- den Akkreditierungsentscheid durch das EDI, der nach Anhörung der Medizinalberufekommission gefällt wird (Art. 28 Abs. 1 MedBG) (Phase 3).

In der Selbstbeurteilung und der externen Begutachtung werden für die Weiterbildung wichtige Themenbereiche ("Prüfbereiche") anhand festgelegter und publizierter Qualitätsstandards¹ evaluiert.

Der Selbstbeurteilungsbericht wurde durch zwei vom OAQ beauftragte, unabhängige Fachexperten begutachtet. Die zuständige Fachgesellschaft als auch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) hatten Gelegenheit, zum Selbstbeurteilungsbericht und zu den Ergebnissen der Begutachtung Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Schlussbericht wird dem EDI vorgelegt (mit Kopie an die MEBEKO, die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und die jeweiligen medizinischen Fachgesellschaften). Er basiert auf der Programmbeschreibung und dem Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft, dem Expertenbericht und der möglichen Stellungnahmen der Fachgesellschaft und der MEBEKO zum Expertenbericht als auch den

¹ Qualitätsstandardsets: <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html?lang=de>

Kurzberichten der stichprobenartig durchgeführten Visiten an ausgesuchten Weiterbildungsstätten.

Der OAQ Schlussbericht ist kurz gehalten. Weitere Informationen gibt der Expertenbericht.

2 Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Die Selbstbeurteilungsberichte der zu akkreditierenden Weiterbildungsgänge sind im OAQ Ende September 2009 eingetroffen. Ausnahme sind die Selbstbeurteilungsberichte zu den Weiterbildungsgängen „Allgemeine Innere Medizin“ und „Praktischer Arzt/ Praktische Ärztin“, denen eine Fristerstreckung zur Einreichung derselben bis zum 14. März 2010 gewährt wurde.

Für alle Verfahren ist ein Gutachten zum Selbstbeurteilungsbericht der verantwortlichen Fachgesellschaft zu ihrem Weiterbildungsgang erstellt worden. Dieses Gutachten ist die wichtigste vergleichbare Grundlage für die Akkreditierung aller Weiterbildungsgänge. Das OAQ hat für diese Aufgabe je Weiterbildungsgang zwei Fachexperten benannt – in der Regel eine Person aus der Schweiz und eine aus dem Ausland. Deren Qualifikation, Reputation und Unabhängigkeit ist durch das OAQ und dessen Wissenschaftlichen Beirat als auch die zuständige Fachgesellschaft geprüft worden. Die Erstellung der Gutachten durch die ernannten Experten sollte nach unseren Vorgaben innert 4 Wochen erfolgen, hat aber de facto in den allermeisten Fällen deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen.

Nach dem Eintreffen der Berichte im OAQ hatten die zuständigen Fachgesellschaften 20 Tage Zeit, Stellungnahmen zu den Gutachten zu verfassen. Die allfällige Stellungnahme wurde wiederum durch das OAQ den Fachexperten zugestellt, die entscheiden konnten, ob sie daraufhin ihren Bericht anpassen oder nicht. Der so finalisierte Expertenbericht wurde inklusive Stellungnahmen an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) übersendet, das die Berichte zur Begutachtung für die MEBEKO frei geschaltet hat. Der MEBEKO stand ein Monat zur prozeduralen Prüfung und zur Stellungnahme zur Verfügung. Wiederum hat das OAQ diese allfälligen Stellungnahmen an die Fachexperten zum nochmaligen Erwägen an die Experten weitergeleitet mit der Chance, Änderungen vorzunehmen und Kommentare in das Gutachten zu integrieren.

Bei einigen Fachgesellschaften fanden ausserdem noch ein oder mehrere Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten statt, um ein Bild von der Umsetzung der Weiterbildungskonzepte in der Praxis zu ermöglichen. Die Visiten wurden zusammen mit den obligatorischen Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten der FMH durchgeführt. Vom OAQ wurden für die Visiten je zwei Fachexperten beauftragt – wo immer möglich dieselben Personen, die auch das jeweilige Gutachten verfasst haben. Die Visiten dauerten in der Regel 4-6 Stunden und in den Interviews (mit Vertretern aller Funktionsgruppen) wurden Daten zur Weiterbildung und zur Situation der Weiterzubildenden erhoben. Da es sich um eine ausgewählte

Stichprobe von Weiterbildungsstätten handelt und zudem nicht bei allen Weiterbildungsgängen Visiten stattfanden, ist die Relevanz und der Aussagewert der Ergebnisse der Visiten notwendigerweise für das gesamte Akkreditierungsverfahren begrenzt. Nichtsdestotrotz konnten wir feststellen, dass in den allermeisten Fällen, sowohl von den involvierten Experten als auch von den Weiterbildungsstätten selbst, die Visiten als informativ und konstruktiv eingeschätzt wurden.

Auf der Grundlage all dieser Dokumente hat das OAQ schliesslich einen Schlussbericht je Weiterbildungsgang erstellt mit einer Akkreditierungsempfehlung.

3 Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs

Der Weiterbildungsgang in Radio-Onkologie / Strahlentherapie dauert 6 Jahre. Hievon sind 4 Jahre im Fach Radio-Onkologie sowie ein Jahr in einer anderen onkologischen oder radiologischen Disziplin und ein Jahr nicht fachspezifische Weiterbildung zu absolvieren. Mindestens 2 Jahre der fachspezifischen Weiterbildung müssen an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A absolviert werden.

Alle 8 Wochen finden für alle in radio-onkologisch oder medizinisch-onkologischer Weiterbildung stehenden Kandidaten zentrale, gesamt-schweizerische Tutorate statt.

4 Selbstbeurteilungsbericht

Der Selbstbeurteilungsbericht ist fristgerecht eingereicht worden, eine Zusammenfassung ist nachträglich eingegangen und liegt auf Papier vor. Der Bericht entspricht insgesamt den Vorgaben aus dem Leitfaden, er weist keine offensichtlichen Lücken auf.

In einer allgemeinen Vorbemerkung wird die Weiterbildung im für die Schweiz typischen Milizsystem beschrieben. Davon ausgehend bedauern die Autoren, dass in diesem System die auf dem WFME-Standard aufbauenden Standards nicht in allen Fällen erfüllbar sind.

Die Prüfbereiche werden vollständig behandelt. Es ist aber nicht in allen Fällen klar, von welcher Seite die Selbstbeurteilung jeweils stammt, vom Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF oder von der Fachgesellschaft für Radio-Onkologie/Strahlentherapie SRO.

Zu den im letzten Akkreditierungsverfahren 2005 gemachten Empfehlungen nimmt das SIWF ab Seite 20 des Berichts Stellung, im Kapitel zum Prüfbereich 9, „Kontinuierliche Erneuerung / Qualitätssicherung“. Hier werden die fünf wichtigsten Neuerungen seit der letzten Akkreditierung aufgeführt. Zudem werden die Fortschritte bei den kurzfristig und den längerfristig zu erfüllenden Empfehlungen im Detail behandelt. Leider zeigt der Bericht keine neuen Entwicklungsschritte oder Projekte im beschriebenen Weiterbildungsgang auf.

Offenbar muss nach wie vor Energie in die Umsetzungen von Empfehlungen aus der vorhergehenden Akkreditierung gesteckt werden.

5 Gutachten durch Expertinnen und Experten

Der Expertenbericht ist fristgerecht beim OAQ eingetroffen.

Expertenliste Qualitätssicherungsexperte/Fachexperte:

- Prof. Dr. C.F. Hess, Abteilungsdirektor Strahlentherapie und Radioonkologie, Göttingen
- PD Dr. L. Plasswilm, Chefarzt Radionkologie, St-Gallen

Die Experten haben das Gutachten im Konsensverfahren erstellt. Der knapp abgefasste Bericht (5 Seiten) spricht alle 9 Prüfbereiche an. Damit behandelt das Gutachten implizit jeden Standard. Inhaltlich konzentriert sich der Bericht auf eine kritische Würdigung der Weiterbildung in Radio-Onkologie / Strahlentherapie und gibt Anregungen, welche der Optimierung dienen sollen. Eine zentrale Empfehlung geht dahin, eine bessere Einbindung von Universitäten und Mitgliedern einer medizinische Fakultät zu gewährleisten, um einer wissenschaftlich fundierten Weiterbildung Priorität einräumen zu können.

5.1 Beurteilung und Empfehlungen

Die Experten beurteilen das vorgelegte Weiterbildungsprogramm sehr positiv und empfehlen die Akkreditierung ohne Auflagen. Der Versuch, die Weiterbildung systematisch weiterzuentwickeln, sei im europäischen Vergleich als vorbildlich anzusehen.

5.2 Stellungnahme der Fachgesellschaft

Keine Stellungnahme

5.3 Stellungnahme der MEBEKO

Gemäss Schreiben vom 10. Mai 2010 hat die MEBEKO keine prozeduralen Mängel festgestellt. Die zuständige Referentin im Ressort Weiterbildung ist Frau Dr. med Brigitte Muff.

6 Evaluation vor Ort – keine Visite

7 Schlussbeurteilung des OAQ

7.1 Prämissen

Das OAQ gründet seine Schlussbeurteilung im gegenwärtigen Akkreditierungsverfahren in erster Linie auf Daten zur Qualität des Weiterbildungsprozesses der Programme und mischt sich nicht in inhaltliche Belange der Fachgesellschaft ein. Empfehlungen der Experten zu inhaltlichen Fragen wurden deshalb für die Schlussbeurteilung nicht berücksichtigt.

7.2 Beurteilung und Empfehlungen

Auf Basis OAQ / BAG-Qualitätsstandards für die Akkreditierung der Weiterbildung in Humanmedizin vom Januar 2009 wird, dem Expertenbericht folgend, empfohlen

- regelmässige „site visits“ an den Weiterbildungsstätten durchzuführen und dabei grundsätzlich für alle Weiterbildungsgänge geltende Lösungen zu berücksichtigen (Prüfbereiche 5 – 7).
- der fachlichen, methodischen und didaktischen Expertise der Weiterbildner und der Ausstattung der Weiterbildungsstätten hohe Priorität zu geben (Prüfbereiche 8, 9).

7.3 Akkreditierungsempfehlung

Aufgrund des Berichts der Experten, Prof. Dr. C.F. Hess und PD Dr. L. Plasswilm, der Stellungnahme der MEBEKO, sowie unter Berücksichtigung der Beschreibung des Weiterbildungsgangs und des Selbstbeurteilungsberichts der Fachgesellschaft, empfiehlt das OAQ die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs zum Facharzt / zur Fachärztin für Radio-Onkologie / Strahlentherapie für höchstens 7 Jahre und bestätigt hiermit, dass das Programm die Akkreditierungskriterien gemäss Art. 25 des MedBG erfüllt.

Ohne Auflagen

EXPERTENBERICHT

**Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Radioonkologie /
Strahlentherapie**

Prof. Dr. C.F. Hess

PD Dr. L. Plasswilm

Abgabedatum: 08. März 2010

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Radioonkologie / Strahlentherapie

Das vorgelegte Weiterbildungsprogramm erfüllt die Akkreditierungskriterien in vollem Umfang. Die Akkreditierung wird ohne Auflagen empfohlen.

Der Versuch, die Weiterbildung systematisch weiterzuentwickeln, wird als insgesamt im europäischen Vergleich vorbildlich angesehen. Die im Folgenden genannten kritischen Aspekte sollen daher als Anregungen verstanden werden, die einer weiteren Optimierung der Weiterbildung unter fortbestehenden (evtl. sich verändernden) Bedingungen des Schweizer Gesundheitssystems dienen könnten.

I. Allgemeines:

- 1) Die Weiterbildung erfolgt weitestgehend im klinischen Betrieb („learning on the job“) in einer Vielzahl relativ kleiner Institutionen. Die Integration zwischen Weiterbildung und Dienstleistung muss gewährleistet sein. 42/50 Wochenstunden sind der Dienstleistung zugeordnet, nur für diese erhält der Weiterzubildende (WzB) ein Gehalt. Die Weiterbildung ist als Arbeitszeit im Rahmen der üblichen und erlaubten Wochenarbeitsstunden zu integrieren. Der WzB ist zum Selbststudium verpflichtet, ausserdem zum Besuch nationaler oder internationaler Fortbildungen und (geringer) wissenschaftlicher Aktivität; für alle Tätigkeiten ausserhalb seiner Dienstleistung ist er (ggf. auch finanziell) zum Teil selbst verantwortlich. Organisiert durch die Schweizerische Gesellschaft für Radioonkologie (SRO) werden landesweit klinikübergreifend („Multi-Site“) regelmässig jährlich ca. sechs bis neun halbtägige Tutoriate als Weiterbildung für alle WzB angeboten. Nach Abschluss seiner Weiterbildung legt der WzB eine zentrale (schriftliche und mündliche) zweitägige Prüfung ab.
- 2) Die Weiterbildner (WB) verfügen als Schlüsselqualifikation über die Facharztanerkennung, zudem müssen sie sich in dieser Funktion kontinuierlich fortbilden (Eigenstudium sowie Besuch zertifizierter Veranstaltungen). Die apparative und personelle Ausstattung ihrer Institutionen ist in zwei Kategorien (A resp. B) geordnet, entsprechend 4 resp. 2 Jahren der Weiterbildungsberechtigung. Die Weiterbildungsstätten können durch Visitationen überprüft werden, was regelmässig nach Chefarzt(=WB)-Wechsel geschieht, aber auch bei erkennbaren Problemen (dokumentiert etwa durch Umfragen der WzB).
- 3) Zusätzlich muss der WzB zur Zeit je ein Jahr in Röntgendiagnostik oder einem benachbarten onkologischen Fach sowie ein Fremdjahr (nicht-fachspezifisch)

absolvieren. Inhalte, Organisation und Notwendigkeit dieser beiden Weiterbildungsjahre sind nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

II. Kritische Stellungnahme zum Selbstbeurteilungsbericht der SRO

a) Allgemeine Vorbemerkungen

1. Rahmenbedingungen: Der dezentrale Aufbau der Weiterbildung in häufig relativ kleinen Einheiten hat neben den genannten Vorteilen auch Risiken für den WzB: grosse Abhängigkeit von den jeweils vorliegenden apparativen und personellen Bedingungen, bes. der Person des WB, kaum kontrollierbare Belastung durch die Dienstleistung
 2. Verantwortlichkeiten: Diese sind sehr diversifiziert, daher ist die Rolle der einzelnen Person/Institution kaum definiert. Hier sollten klarere Zuordnung getroffen werden.
 3. Die exakte Rolle der Universitäten bleibt unklar. Da sie das wissenschaftliche Fundament des Fachgebiets repräsentieren, sollten die Vertreter der Fachgesellschaft mit Vertretern der Universitäten klären, welche Rolle den Mitgliedern der Fakultät einer Universitätsklinik bei der Vermittlung und Prüfung entsprechender Lerninhalte zugewiesen werden kann und soll. Die vom WzB verlangten Anforderungen bei der Beteiligung wissenschaftlicher Projekte erfüllen hier allenfalls eine untergeordnete Funktion.
- 4-6) Die Hauptproblematik besteht in der Gefahr, dass einer qualitativ hochwertigen, wissenschaftlich fundierten Weiterbildung nicht die höchstmögliche Priorität eingeräumt wird. Dies könnte durch eine Einbindung von Universitäten und Mitgliedern einer medizinischen Fakultät besser gewährleistet werden (vgl. 3.). Dies erfordert allerdings auch Ressourcen.

b) Fachspezifische Aspekte

Hier ist auffällig, dass ein Vertreter der Universitäten am Selbstbeurteilungsbericht nicht beteiligt war, hierauf sollte zukünftig (u.a. aus den o.g. Gründen) geachtet werden.

1. Leitbild und Ziele: Neben den genannten Zielen sollte die Entwicklung der fachlichen Expertise klar priorisiert werden. Die Bedeutung des mehrfach herausgestellten „Vorbilds der Weiterbildner“ ist verständlich, aber auch mit erheblichen Risiken verbunden (s.o. Abhängigkeitsverhältnis, zumal bei unspezifischen Anforderungen an Qualifikation und Fortbildung der WBer sowie limitierter Kontrolle der Weiterbildung); dies gilt insbesondere für ein zunehmend „ökonomisiertes“ Gesundheitswesen. So ist auffällig, dass an die WB geringe Anforderungen an führungs- und bildungsspezifische Fortbildung gestellt werden.

2. Prüfbereich Weiterbildungsgang: Es bleibt fraglich, ob die oben (b 1) genannte Problematik des grossen Abhängigkeitsverhältnisses WzB/WB durch die externen Massnahmen (Tutorien etc.) entscheidend modifiziert wird – zumal die erforderliche Expertise für die Veranstalter von Fortbildungsveranstaltungen und für Prüfer nicht ausreichend beschrieben ist. Hier ist eine klare Einbindung der fünf Schweizer Universitäten möglicherweise sinnvoll. Dies ist insbesondere notwendig, um die grosse Abhängigkeit des WzB vom WB im Bereich des „clinical decision making“ zu reduzieren. Weitere Möglichkeiten sind eine zuverlässige Rotation der Weiterbildungsstätten sowie regelmässige Visitationen. Es bleibt allerdings unklar, ob dies tatsächlich erfolgt oder erfolgt ist (vgl. auch Schlussbericht OAQ 2004/05).
 3. Beurteilung der Weiterzubildenden: Alle hier erwähnten Aspekte sind sinnvoll und nachvollziehbar. Unklar bleibt allerdings, welche bereits umgesetzt werden (z.B. Logbuch). Darüber hinaus wird auf o.g. Gesichtspunkte verwiesen (Abhängigkeit von WB, Visitationen)
 4. Prüfbereich Weiterzubildende: Auch die hier genannten Gesichtspunkte sind unter den genannten Rahmenbedingungen adäquat (vgl. I), somit sind die relativ kleinen Einheiten wohl unvermeidbar (s.o.). Die Anforderungen an die WB sollten allerdings erweitert und konkretisiert werden (z.B. Fortbildung), diejenigen an die apparative Ausstattung der Entwicklung des Fachs kontinuierlich angepasst werden. Fraglich bleibt auch die Überprüfung aller Aspekte. (s.o.)
- 5.-7. Die Qualifikation der Weiterbildungsstätte und deren zuverlässige Prüfung ist die entscheidende Grösse für die Qualität der Weiterbildung und muss besser definiert werden (s.o.). Die Anzahl Patienten und die Fallmischung der Weiterbildungsstätte müssen klinische Erfahrung in allen relevanten Aspekten der Radioonkologie ermöglichen. Den WzB muss eine zeitgemässe Infrastruktur (Bibliothek, Literatur, e-learning, etc.) für die Weiterbildung zur Verfügung stehen. Die Kriterien für Visitationen (Umfrage- und Prüfungsergebnisse) sind unzuverlässig wegen der Kleinheit der Institutionen (keine statistische Auswertbarkeit, tatsächlich fehlende Anonymität); erforderlich sind regelmässige „site visits“ (analog der „Ärztlichen Stellen“ in Deutschland). Hier sollten, soweit vorhanden, grundsätzlich geltende Lösungen für alle Weiterbildungsgänge (nicht ausschliesslich für Radioonkologie / Strahlentherapie) berücksichtigt werden.
- 8/9.: Die eingeführten und geplanten Neuerungen sind sinnvoll und teilweise ambitioniert (zu Logbuch und Visitation: s.o.). Der fachlichen, methodischen und didaktischen Expertise der Weiterbildner und der Ausstattung der Weiterbildungsstätte sollte dabei hohe Priorität gegeben werden (2.4., 2.7.). Institutionsbezogene Umfragen allein sind aus o.g. Gründen problematisch.

III. Weiterbildungsprogramm

Basis der aktuellen Beurteilung ist die 2007 revidierte und genehmigte Fassung. In dieser sind allerdings nur wenige Ergänzungen eingeflossen, die in dem Expertenbericht aus April 2005 formuliert wurden. Berücksichtigt wurde lediglich die Erwähnung psychoonkologischer und ethischer Aspekte. Alle anderen Empfehlungen sollten erneut erwogen werden, zusätzlich folgende Gesichtspunkte:

Ad 1.2. Die technischen Aspekte sollten den modernen Methoden der Strahlentherapie angepasst werden.

Ad 2.2.1. Auslandsaufenthalte sollten inhaltlich und qualitativ definiert sein (nicht zeitlich); schliesslich haben auch einige Weiterbildner eine ausländische Weiterbildung absolviert.

Ad 4.: Es sollte überprüft werden, ob Prüfungen beliebig oft wiederholt werden können (Qualitätsaspekt!)

Ad 5.2. Die persönliche Eignung der Weiterbildner sollte über die reine FA-Qualifikation sowie die (limitiert geforderte) Fortbildung hinausgehen (s.o.). Zu berücksichtigen sind auch Lehrerfahrung, wissenschaftliche Qualifikation, didaktische Erfahrung, Kompetenz im Umgang mit modernen Informationstechnologien. Zu bedenken ist das Verhältnis Anzahl WB und WzB in einer Institution. Persönliche Interaktion und Supervision des WzB in der praxisbasierten Weiterbildung müssen gewährleistet sein. Die apparativen und methodischen Voraussetzungen müssen modernen Standards angepasst sein (z.B., technische Ausstattung, zuverlässiges Ausfallkonzept etc.). In der vorliegenden Form wäre an Standorten mit Minimalanforderungen eine adäquate Weiterbildung nicht möglich!

IV-VI: Gegenstandskatalog, Fortbildungsprogramm, Facharztprüfung

Die relevanten Aspekte sind bereits beschrieben (s.o.); keine zusätzlichen Bemerkungen

Zusammenfassung: Das vorgelegte Weiterbildungsprogramm erfüllt die Akkreditierungskriterien in vollem Umfang. Die Akkreditierung wird ohne Auflagen empfohlen.